

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f49c952e-8b65-3d6b-b6b8-70e32ac18852>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (TRGS 507)
Amtliche Abkürzung	TRGS 507
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 10 TRGS 507 - Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat für die mit Arbeiten nach [Nummer 1 Abs. 1](#) Beschäftigten die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach [§ 15 der GefStoffV](#) zu veranlassen oder anzubieten.

(2) Für Träger von Atemschutzgeräten sind zusätzlich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Stand der arbeitsmedizinischen Kenntnisse zu veranlassen.

